

Informationsklausel, die die Familienmitglieder der EU- Bürger betrifft , die keine EU- Bürger sind und denen das Schengen - Visum für ungültig erklärt wurde

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Verbindung mit der Verfügung des Europäischen Parlaments und des Rates (EU) 2016/ 679 vom 27. April 2016 in der Sache des Schutzes der natürlichen Personen in Verbindung mit der Personaldatenverarbeitung und in der Sache des freien Verkehrs solcher Daten und in der Sache der Aufhebung der Richtlinie 95/46-/WE (allgemeine Verfügung über den Datenschutz) weiter „RODO“ genannt, teilen wir folgendes mit – im Bereich der Personaldatenverarbeitung in Verbindung mit der Entscheidung über die Nichtigkeitserklärung des Schengen – Visums

1. ist der Hauptkommandant des Grenzschutzes Verwalter
 - Adresse: Al. Niepodległości 100, 02-514 Warszawa
 - Tel. +48 22 500 40 00 (Zentrale)
 - E-Mail: gabinet.kg@strazgraniczna.pl
2. Die Aufsicht über die richtige Verarbeitung der Personaldaten im Grenzschutz übernimmt Inspekteur des Datenschutzes
 - Direktor des Büros des Informationsschutzes der Hauptkommandantur des Grenzschutzes
 - Adresse: Al. Niepodległości 100, 02-514 Warszawa
 - E-Mail: boi.kg@strazgraniczna.pl
 - Tel. 22 500 40 35
3. Die Person für den Kontakt in der Sache des Schutzes der Personaldaten ist
 - Leiter der Abteilung des Informationsschutzes derAbteilung des Grenzschutzes
 - Adresse:
 - E-Mail:
 - Tel.:
4. Ziel und Rechtsgrundlage der Verarbeitung der Personaldaten

Das Ziel der Datenverarbeitung ist die Erteilung der Entscheidung über die Nichtigkeitserklärung des Schengen – Visums

 - Art. 34 Abs. 1 der Verfügung des Europäischen Parlaments und des Rates 810/2009 vom 13. Juli 2009, der der Gemeinschaftsvisumskodex bestellt (der Gesetzblatt UE.L.2009.243.1) in Verbindung mit dem Art. 10c Punkt 2 oder 3 des Gesetzes vom 14. Juli 2006 über die Einfahrt nach Polen, über den Aufenthalt und über die Abreise aus Polen der Bürger der Mitgliedstaaten der EU und der Mitglieder ihrer Familien (der Gesetzblatt aus dem Jahre 2019 , Position 293 mit späteren Änderungen)
 - Art. 10a, Art. 2a Abs. 2 Punkt 1 über die Einfahrt nach Polen, über den Aufenthalt und über die Abreise aus Polen der Bürger der Mitgliedstaaten der EU und der



Anna
Ambrozia

Mitglieder ihrer Familien (der Gesetzblatt aus dem Jahre 2019 , Position 293 mit späteren Änderungen)

- Art. 6 Punkt 1-6 und Art. 7 Abs. 1 oder Abs. 2 Punkt 2, des Gesetzes vom 24. August 2007 über die Teilnahme von Polen an dem Schengen - Informationssystem und am System der Visumsinformation (der Gesetzblatt aus dem Jahre 2019 Position 1844)

5. Empfänger der Personaldaten

Die Daten werden in den System der Visumsinformation übermittelt, der durch die EU verwaltet wird.

Im Fall der Nichtigkeitserklärung des Schengen – Visums wird die Information in diesem Bereich an den Leiter des Ausländeramtes übermittelt.

Ihre Personaldaten können den Organen der öffentlichen Gewalt und den Rechtspersonen, die die öffentlichen Aufgaben machen oder die im Auftrag der Organen der öffentlichen Gewalt handeln, übermittelt. Das wird im Bereich und in den Zielen, die sich aus den Vorschriften des allgemeingeltenden Rechts ergeben, gemacht.

6. Die Übermittlung der Personaldaten dem Drittstaat oder den internationalen Organisationen

Die Personaldaten können den Drittstaaten oder den internationalen Organisationen aufgrund der Rechtsvorschriften oder mit Ihrem Einverständnis übermittelt werden

7. Die Zeit, in der Personaldaten beim Grenzschutz aufbewahrt werden

Die Daten im VIS – System werden maximal 5 Jahre aufbewahrt. Art. 23 Abs. 1 der Verfügung des Europäischen Parlaments und des Rates (WE) 767/2008 vom 9. Juli 2008 in der Sache des Visumsinformationssystems (VIS) und in der Sache des Austauschen der Angaben unter den Mitgliedsstaaten über die Kurzterminvisen (Verfügung in der Sache von VIS). In den übrigen Systemen werden die Informationen bis das Ziel der Verarbeitung erreicht wird, nicht länger als 10 Jahre, gerechnet seit der Eintragung der Information in der Informationssammlung aufbewahrt. Im Fall der Eintragung der Information, die geändert wurde, seit der letzten Änderung der Eintragung.

8. Die Rechte der natürlichen Personen, deren Personaldaten durch den Grenzschutz verarbeitet werden

In Verbindung mit der Verarbeitung der Personaldaten durch den Grenzschutz haben Sie folgende Rechte



Ambro
Ambroziak

- a) Recht auf den Zugang zu den Personaldaten, hier auch das Recht auf den Erhalt der Kopie dieser Daten, wenn die Person, die diese Daten betreffen, das rechtliche Interesse nachweist
- b) Recht auf die Forderung der Korrektur der Personaldaten
- c) Recht auf die Forderung der Beseitigung der Personaldaten (das sogenannte Recht vergessen zu sein) im Fall, wenn
 - die Daten schon für die Ziele, für die sie gesammelt wurden, nicht notwendig sind, oder auf andere Art und Weise verarbeitet werden
 - die Daten rechtswidrig verarbeitet werden
 - die Daten beseitigt werden müssen, um die Pflicht zu erfüllen, die sich aus den Rechtsvorschriften ergibt

9. das Recht, die Beschwerde an den Aufsichtsorgan einzulegen

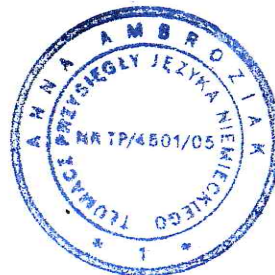
Im Fall der Information über die rechtswidrige Verarbeitung der Personaldaten beim Grenzschutz steht Ihnen das Recht zu, die Beschwerde an den Aufsichtsorgan, der für den Schutz der Personaldaten zuständig ist, einzulegen (Präsident des Schutzamtes der Personaldaten , ul. Stawki 2, 00-193 Warszawa)

10. Profilieren

Ihre Personaldaten werden nicht profiliert und die Entscheidungen werden nicht automatisch getroffen

11. Erhalt der Personaldaten von den anderen Rechtspersonen

Im Bereich der Verarbeitung der Personaldaten in Verbindung mit der Nichtigkeitserklärung des Schengen – Visums können die Daten vom Leiter des Ausländeramtes erhalten werden



Anna
Ambrozia